

Gebührenordnung der  
Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 3. März 2004

Aufgrund des § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO StKFG NW) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises beträgt 17 €. Ab dem 1.10.2004 beträgt die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises 8 €.

§ 2

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerausweises beträgt 8 €.

§ 3

Die Gebühr für den mit einer verspätet beantragten Rückmeldung oder mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand beträgt 1,50 €.

§ 4

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades beträgt 25 €.

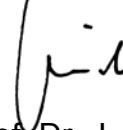
§ 5

Diese Ordnung tritt zum 1. Februar 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälische Wilhelms-Universität vom 4. Februar 2004.

Münster, den 3. März 2004

Der Rektor



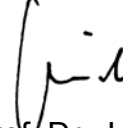
Prof. Dr. J. Schmidt

-----

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 ( AB Uni 91/1 ), zuletzt geändert am 23.12.98 ( AB Uni 99/4 ), hiermit verkündet.

Münster, den 3. März 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt